

Wann der Fiskus Gaben nascht

Vorsicht Steuern: Wer Mitarbeitern und Kunden zu Weihnachten eine Freude machen will, muss einiges beachten.

19.11.2020, 9:00



© SEVENTYFOUR, ADOBESTOCK

Geschenke für Kunden und Mitarbeiter fallen in den Bereich der Umsatz- und der Einkommenssteuer.

Mitarbeiter freuen sich heuer angesichts abgesagter Weihnachtsfeiern besonders über Geschenke. Ob und wann der Fiskus nach den Gaben greift. Barlöhne und alle anderen geldwerten Vorteile (Sachbezüge) unterliegen der Lohnsteuer. Es gibt aber Ausnahmen, über die Petra Kühberger, Expertin im WKO-Rechtsservice, im Detail informiert:

1. Sachzuwendungen sind bis maximal 186 Euro jährlich pro Mitarbeiter steuerfrei. Weitere Sachgeschenke aus anderem Anlass (z. B. Betriebsausflug) sind mitzuberücksichtigen, Sachzuwendungen für Dienst- und Firmenjubiläum hingegen nicht. Auch nicht geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und dabei empfangene Sachzuwendungen.
2. Geldzuwendungen sind immer steuerpflichtig. Steuerfrei sind nur Sachzuwendungen: Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können, Goldmünzen bzw. Golddukaten, bei denen der Goldwert im Vordergrund steht, ebenso auch Autobahnvignetten.
3. Die Sachzuwendung darf keine individuelle Belohnung sein, zum Beispiel der Geburtstag eines Mitarbeiters. Es muss sich nämlich, so die Expertin, immer um eine generelle Zuwendung an alle Mitarbeiter aus bestimmten Anlässen (z. B. Weihnachten, Firmenjubiläum, Betriebsausflug etc.) handeln.
4. Findet eine Weihnachtsfeier doch statt, dann ist der geldwerte Vorteil aus der kostenlosen Teilnahme (z. B. für Verpflegung, Reisen etc.) bis zu 365 Euro pro Mitarbeiter im Jahr steuerfrei. Geldwerte Vorteile bei anderen Betriebsveranstaltungen (auch bei Firmen- und Dienstjubiläen) sind mitzurechnen.
5. Einkommensteuer: Geschenke sind Betriebsausgaben (frei w. Sozialaufwand). Umsatzsteuer: Weihnachtsgeschenke unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Voraussetzung für die USt-Pflicht: gänzlicher oder teilw. Vorsteuerabzug; Bemessungsgrundlage: Einkaufspreis bzw. Selbstkosten.

Kunden freuen sich über Geschenke als Danke für ein Jahr lang Treue. Wie diese steuerlich zu behandeln sind, darüber informiert die WKO-Expertin. Nach echten Weihnachtsgeschenken für Kunden – also nicht nach Werbeartikeln oder Warenmustern – greift auch die Einkommensteuer: Die Kosten sind weder Betriebsausgabe, noch besteht das Recht zum endgültigen Vorsteuerabzug, sofern die Grenze von 40 Euro überschritten wird. Petra Kühberger, Expertin im WKO-Rechtsservice: „Derartige Kosten fallen nämlich unter den sogenannten nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwand.“ Allerdings kennt das Gesetz auch hier eine Ausnahme:

1. Sehr wohl als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können solche Kundengeschenke, die aus Gründen der Werbung überlassen werden. Das gilt jedoch nur dann, wenn die Gegenstände geeignet sind, eine entsprechende Werbewirkung zu entfalten.
2. Werbewirksam sind beispielsweise Kugelschreiber, Kalender, Feuerzeuge oder Wein etc. dann, wenn diese Geschenke mit der Firmenaufschrift oder dem Firmenlogo versehen sind und wenn es sich dabei nicht um exklusive Produkte handelt.
3. Umsatzsteuer: Kundengeschenke unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, wenn für sie ein gänzlicher oder teilweiser Vorsteuerabzug möglich war. Ausnahmen: Geschenke von geringem Wert oder Warenmuster.
4. Ein geringer Wert ist bis 40 Euro (ohne Umsatzsteuer) anzunehmen, wobei die an einen Empfänger pro Kalenderjahr abgegebenen Geschenke diese Grenze nicht übersteigen dürfen.
5. Aufwendungen für geringwertige Werbeträger wie Kugelschreiber sind vernachlässigbar und daher nicht in die 40-Euro-Grenze miteinzurechnen.

Das könnte Sie auch interessieren



Die steuerliche Behandlung von Covid-19-Förderungen

Staatliche Förderungen helfen Unternehmen durch die Krise. Wie diese steuerlich zu behandeln sind, darüber informiert die Expertin. [➤ mehr](#)



Über die "Gleichheit" am Arbeitsplatz

Ein produktives Miteinander im Job setzt die Gleichberechtigung aller Mitarbeiter voraus. Was darunter zu verstehen ist, das erklärt die Expertin. [➤ mehr](#)

